BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Kölpl/2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/5026-Pers/6/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: BMLFUW; UVPG-Novelle 2004; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in den Beilagen 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.07.2004
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
A-1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (01) 71100 • Fax: +43 (01) 718 24 03
E-Mail: Post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Kölpl/2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/5026-Pers/6/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: BMLFUW; UVPG-Novelle 2004; Ressortstellungnahme

zu do. Zl. BMLFUW-UW-1.4.2/00011-V/1/2004

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Entwurf Folgendes mitzuteilen:

I) Zu den einzelnen Bestimmungen

1) Zu § 3 Abs. 6:

Im Rahmen der Einzelfallprüfung von Änderungen wäre nicht nur die jeweilige Änderung Beurteilungsgegenstand, sondern die Auswirkungen aller innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitäten.

Dies ist schon deshalb abzulehnen, weil damit Umweltauswirkungen in Ansatz gebracht würden, die von dem Änderungsprojekt, über das abzusprechen ist, nicht verursacht werden. Diese Regelung erscheint auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

2) Zu § 3 Abs. 7:

Wie die verkürzten Entscheidungsfristen (sechs Wochen) zeigen, soll mit dem in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Feststellungsverfahren möglichst rasch Rechtssicherheit hergestellt werden. In diesem Sinn hat bisher - wie die erläuternden Bemerkungen ausführen - nur der Projektwerber die Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Umweltsenates die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts anzurufen.

Die mit dem neuen § 3 Abs. 7 vorletzter Satz vorgeschlagene Ausdehnung dieses Beschwerderechts auch auf den Umweltanwalt und auf die anderen Parteien (mit Ausnahme des Projektwerbers) ist insofern problematisch, als der Projektwerber ja erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof endgültig Klarheit darüber hat, ob sein Projekt UVP-pflichtig ist oder nicht.

Die mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene (verlängerte) Rechtsunsicherheit des Projektwerbers könnte sich investitionshemmend auswirken und zu negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich führen. Die vorgeschlagene Regelung ist weder durch das „Aarhus-Übereinkommen“ noch durch die „Öffentlichbeteiligungs-Richtlinie“ bedingt (auch wenn das die Erläuterungen zum § 3 Abs. 7 vermuten ließen) und wird daher abgelehnt.

Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die vom Umweltressort beabsichtigte Änderung des § 3 Abs. 7 auch Auswirkungen auf den (neuen) § 3a Abs. 5 und 7 und wohl auch auf den (neuen) § 3a Abs. 9 hat.

3) Zu § 3 a:

Da diese Regelung eine starke Ausweitung des Anwendungsbereichs und damit eine Verschärfung bedeutet, wird vorgeschlagen, die Änderung rein auf die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen 21 Vorhaben, die im Anhang 1 zur UVP-Richtlinie genannt sind, zu beziehen.

Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
A-1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (01) 71100 • Fax: +43 (01) 718 24 03
E-Mail: Post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Weiters sollte künftig jede Änderung von Vorhaben, die für sich genommen den Schwellenwert in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit erreicht, ein UVP-Verfahren auslösen, ohne dass es zu einer Einzelprüfung durch Bescheid käme.

Die Spalten 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs umfassen dagegen eine weitaus größere Zahl von schwellenwertgebundenen Vorhaben, sodass der Entwurf bereits in diesem Punkt ein „golden plating“ darstellt.

Abgelehnt wird auch die unter anderem mit dem Argument der Geruchsbelästigung erfolgte Ausdehnung der Einzelfallprüfungspflicht für bestimmte Anlagen (insbesondere der Nahrungs- und Genussmittelindustrie) schon ab sehr geringen Schwellenwerten, die dazu führen kann, dass diese Anlagen UVP-pflichtig sind (vgl. Anhang 1 Z 83, Z 84, Z 86 bis Z 88). Geruchsbelästigungen fallen typischerweise unter Nachbarschaftsschutz, der von der Gewerbeordnung 1994 in ausreichendem Maß wahrgenommen wird. Es kann nicht erkannt werden, warum diese Anlagen aus Gründen der Geruchsbelästigung schon ab geringen Schwellenwerten einer Prüfung auf Umweltverträglichkeit unterzogen werden sollen.

4) Zu § 7:

Anlässlich der Novellierung des UVP-Gesetzes sollte dem von der Behörde zu erstellenden Zeitplan eine gewisse Verbindlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der einzelnen darin festgelegten Schritte zukommen.

5) Zu § 9 Abs. 4:

Die Bestimmungen, wonach die Einreichunterlagen auch in elektronischer Form eingereicht werden und eine verpflichtende Veröffentlichung - soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis geboten erscheint - derselben durch die Behörde im Internet erfolgen soll, sind hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet abzulehnen, da die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung durch Bekanntgabe von Teilinformationen oder durch Bekanntgabe von

aus dem Zusammenhang gerissener Informationen groß ist. Es handelt es sich gemäß der umzusetzenden RL um eine ledigliche Kann-Bestimmung.

Zur Verfahrensbeschleunigung sollte in Abs. 1 nicht nur eine Mindestfrist für die öffentliche Auflage, sondern auch eine Höchstfrist normiert werden.

6) Zu § 12:

Die gegenständliche Novelle, die eine weitere Verfahrensverzögerung verspricht, bietet eine hervorragende Gelegenheit, eine der zentralen Fragen über die Notwendigkeit eines Umweltverträglichkeits-Gutachten, die seit Jahren von Wirtschaft in den Raum gestellt wird, in den Mittelpunkt zu setzen.
Diese formalisierte und aufwendige Form ist EU-rechtlich nicht erforderlich und es sollte daher auch für Vorhaben der Spalte 1 mit einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a das Auslangen gefunden werden.

7) Zu § 13:

Der Begriff Umweltverträglichkeitsgutachten wäre ersatzlos zu streichen und nur auf eine zusammenfassende Bewertung abzustellen.
Im Sinne der Verfahrensvereinfachung sollte im Abs. 2 nicht eine Mindest-, sondern eine Höchstfrist von 4 Wochen normiert werden.

8) Zu § 18 b:

Bei den meisten Großprojekten gibt es häufig eine unvermeidlich hohe Zahl an Detailänderungen, von denen ein großer Teil keinerlei oder nur sehr geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt hat.
Es wäre daher sinnvoll, diesem Umstand durch ein abgestuftes System von Änderungsverfahren Rechnung zu tragen. Konkret sollte – ähnlich dem § 81 Abs. 2 GewO – auch ein bloßes Anzeigeverfahren für geringfügige Änderungen vorgesehen werden.

Weiters sollte eine Rechtsgrundlage für die Aufhebung oder Anpassung von obsolet gewordenen Auflagen geschaffen werden.

9) Zum § 19:

a) Abs. 1:

Die Aarhus-Konvention (und in diesem Sinn auch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, auf die in der Folge nicht mehr gesondert Bezug genommen wird) verlangt die Einbeziehung von NGO´s, „die sich für den Umweltschutz einsetzen“, in bestimmte umweltrelevante Verfahren. Auf der Grundlage der Aarhus-Konvention ist die Einbeziehung von Bürgerinitiativen (wie in Z 6 vorgesehen) nicht zwingend. Vor diesem Hintergrund wird die vom Umweltressort vorgeschlagene Ausdehnung der Parteistellung von Bürgerinitiativen über das „ordentliche“ Verfahren hinaus auch auf das vereinfachte Verfahren, das im Wesentlichen für Industrieanlagen gilt, mit Nachdruck abgelehnt.

Ein wesentliches Element des vereinfachten Verfahrens war und ist es bisher, dass Bürgerinitiativen eben keine Parteistellung, sondern lediglich Beteiligtenstellung haben. Die nunmehr vorgeschlagene Parteistellungsregelung würde die wesentlichste Erleichterung, die das vereinfachte Verfahren mit sich bringt, beseitigen und somit das vereinfachte Verfahren nahezu wertlos machen.

Im Übrigen könnte generell darüber nachgedacht werden, ob nicht im Hinblick auf die nach der Aarhus-Konvention zwingend vorgesehene Beiziehung von NGO´s die Parteistellung der Umweltanwälte und der Bürgerinitiativen im „ordentlichen Verfahren“ im Sinne der Verfahrensökonomie verzichtbar wäre.

b) Abs. 5:

Die in der Novelle formulierten Anerkennungskriterien sind aus ho. Sicht nicht ausreichend, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Die genannten Kriterien sind darüber hinaus nicht ausreichend determiniert.

Der Begriff „Stiftung“ ist nicht näher bezeichnet. Es wird wohl eine Stiftung nach dem Bundesstiftungsgesetz gemeint sein. Es sollte nur auf Vereine im Sinn des Vereinsgesetzes abgestellt werden.

Zu Z. 1

Der vorrangige Zweck des Umweltschutzes muss statutenmäßig festgelegt sein.

Zu Z. 2

Gemeinnützige Ziele sollten im Zuge des Abgabeverfahrens (Verweis auf Steuerrecht) geprüft werden.

Zu Z. 3

Die Bestandsdauer von mind. 3 Jahre ist sehr kurz gegriffen, in der Schweiz ist für vergleichbare NGOs eine Bestandsdauer von 10 Jahren vorgesehen. Darüber hinaus ist die Formulierung auch sprachlich verfehlt: Es müsste heißen statt „ihre Parteienrechte ...“: „vor ihrer Zulassung“.

Als weitere Kriterien wäre eine Mindestanzahl von Mitgliedern (etwa 1000 Mitglieder) aufzunehmen und sollte der Nachweis der „finanziellen Zuverlässigkeit“ eingeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die NGO über die erforderliche finanzielle und organisatorische Ausstattung verfügt, um an einem Verfahren überhaupt teilnehmen zu können. (Stichwort: Barauslagen!)

Der Verein muss nachweisen, dass er über die erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel verfügt, um seinen Vereinszweck bzw. Zulassungszweck zu erfüllen. Um eine Mindestüberprüfungsmöglichkeit der finanziellen Mittel zu gewährleisten und damit die Seriosität des Vereins besser zu gewährleisten, sollen die NGOs verpflichtet werden, der Zulassungsstelle jährlich einen Rechnungsabschluss zu legen. Damit wäre ein Mindestmaß an Überprüfungsmöglichkeit der Finanzgebarung und eine gewisse Seriosität der NGO gewährleistet. Diese Forderung ist auch in Hinsicht auf die Gleichstellung und auf die Transparenz, die ein Unternehmen hinsichtlich seiner Daten akzeptieren muss (etwa gem. EPER-VO oder UIG) gegenüber des jährlichen Finanzabschlusses eines Unternehmens im Firmenbuch (beim Handelsregister) zu verstehen.

c) Abs. 6:

Die vorgesehene Vorweg-Anerkennung wird im Sinne einer Entlastung der Einzelverfahren befürwortet.

Im Rahmen der noch notwendigen Umsetzung der der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie für IPPC-Verfahren im gewerblichen Betriebsanlagenrecht könnte im Sinne der Verwaltungsökonomie und im Sinne der Rechtsklarheit (in allen wesentlichen umweltrelevanten Verfahren wären dann dieselben NGO´s beizuziehen) erwogen werden, auch für betriebsanlagenrechtliche Verfahren an die Liste des Umweltressorts anzuknüpfen; zwingende Voraussetzung für eine allfällige Anknüpfung wäre das Einvernehmen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bei der bescheidmäßigen Zulassung der NGO´s. Eine entsprechende Einvernehmensregelung ist daher vorzusehen.

d) Abs. 7:

Es sollte klargestellt werden, dass die Meldepflicht bereits bei Wegfall auch nur eines einzigen Kriteriums besteht und bereits dann eine Streichung der NGO aus der Liste zu erfolgen hat. Für die vorschriftswidrige Nichtmeldung sollte jedenfalls eine Strafbestimmung vorgesehen werden.

e) Abs. 8:

Was die vorgesehene Einräumung der Parteistellung für NGO´s betrifft, so wird die Einschränkung der Parteistellung auf die Einhaltung umweltschutzrechtlicher Vorschriften als notwendig angesehen.

Festgehalten wird, dass die Aarhus-Konvention den NGO´s nur das Recht zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen, nicht aber ein subjektiv-öffentliches Recht (wie etwa Nachbarschutz) einräumt. Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls nach den internationalen Vorgaben nicht erforderlich, den NGO´s die Wahrung

umweltschutzrechtlicher Vorschriften als subjektives Recht einzuräumen und somit den Zugang zum Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen.

Den NGO´s muss „lediglich“ die Möglichkeit eingeräumt werden, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle zu haben. Dieser Anforderung genügt der Umweltsenat. Ein darüber hinausgehender Zugang zum Verwaltungsgerichtshof ist nicht erforderlich.

Eine strikte Präklusionsregelung für NGO´s - unabhängig davon, ob ihnen die Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen als subjektives oder als objektives Recht eingeräumt wird - ist jedenfalls zwingend erforderlich. Die Präklusion sollte allerdings nur dann ausgeschlossen sein, wenn eine - im Hinblick auf die Verletzung von Umweltschutzinteressen - qualifizierte Stellungnahme abgegeben wird, und nicht bereits, wenn - wie im Entwurfstext vorgesehen - irgendeine Stellungnahme abgegeben wird.

Weiters muss die Eintragung zum Zeitpunkt der Beteiligtenstellung gültig und aufrecht sein, andernfalls kein Rechtsmittel zusteht.

In NATURA 2000-Gebieten sollen nur die Auswirkungen auf geschützte Arten und nicht auf jedwede andere Tiere- und Pflanzenarten, die sich gerade zufälligerweise im betroffenen Gebiet aufhalten - bis hin zum kleinsten Käfer - geprüft werden dürfen. Weiters muss der Prüfumfang - wie bei der behördlichen Einzelfallprüfung - auf den Schutzzweck des „schutzwürdigen Gebiets“ eingeschränkt werden.

Die in der Richtlinie gewählte Formulierung, wonach „ NGOs, die sich für den Umweltschutz einsetzen, ein Rechtsmittel zur verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen" ergreifen dürfen, für die die Bestimmungen dieser RL gelten, ergibt sich aus diesem Wortlaut der Richtlinie, dass die NGOs in diesem Zusammenhang einen Zugang zu einem Überprüfungs-verfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben sollen. Ohne Zweifel

erfüllt der Umweltsenat das Kriterium einer solchen unabhängigen und unparteiischen Stelle und ist daher als Rechtsmittelinstanz im Sinne der Richtlinie ausreichend geeignet.

Eine darüber hinausgehende Beschwerdebefugnis der NGOs an die Gerichtshöfe wird daher nachdrücklich abgelehnt.

9) Zu § 22 Abs.1:

Die UVP-Behörden haben spezifische Umweltauflagen auch nach dem Zuständigkeitsübergang (§ 22 Abs.1) zu überwachen. Künftig sollen sie auch zu durchaus einschneidenden verwaltungspolizeilichen Maßnahmen (Verweis auf § 360 Abs.1 und 3 der Gewerbeordnung 1994) autorisiert sein. Diese Sanktion erscheint zu weit gehend, die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist ausreichend.

10) Zu § 22 Abs. 4:

Die Änderung der bisherigen Bestimmungen, dass die Einhaltung der Auflagen der Verwaltungsvollstreckung und dem Verwaltungsstrafverfahren unterliegen, sind vollkommen ausreichend und bedürfen derzeit keine Änderung.

11) Zu § 46 Abs. 19:

Alle Anträge auf Feststellung oder auf Genehmigung, die vor Inkrafttreten der Novelle eingereicht worden, sollen in einem Verfahren nach alter Rechtslage abgewickelt werden.

Die Übergangsregelungen sind insbesondere im Hinblick auf § 3 a der Novelle, die eine neue Definition von Anlagenänderungen vorsieht, nötig.

12) Zu Anhang 1:

a) Allgemeines:

In Anhang 1, der 88 Vorhabensgruppen der UVP-Pflicht unterstellt, werden teilweise massive Verschärfungen vorgeschlagen. Dabei handelt es sich ebenfalls nur teilweise um gemeinschaftsrechtliche Vorhaben, teilweise hingegen um eingeständig

motivierte Verschärfungen bzw. Ausweitungen des Kreises UVP-pflichtiger Anlagen. Zwar trifft diese Ausweitung vornehmlich sog. Spalte 3-Projekt, also Vorhaben in besonders geschützten Gebieten. Jedoch sind auch Vorhaben der Spalten 1 und 2 betroffen.

b) Zu Anhang I, Z 25 b und d und Z 26 b und d im Besonderen:

Die Neuregelung bei der Erweiterung von Rohstoffabbauen führt dazu, dass bei nahezu jeder Erweiterung eines bergbaulichen Vorhabens eine UVP-Pflicht gegeben ist, bzw. nach Spalte 3 im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine UVP-Pflicht gegeben ist. Begründet wird diese Verschärfung lediglich damit, dass die derzeitige Rechtslage Umgehungsmöglichkeiten biete. Darin kann jedoch nach ho. Ansicht keine sachliche Rechtfertigung für eine Regelung, die u.a. zu einer Zunahme der Bürokratie führt, gesehen werden, zumal auch kein Umsetzungsbedarf besteht. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

Die vorstehenden Überlegungen gelten sinngemäß für die im Anhang I, Z 46 b und f des UVP-Gesetzes angeführten Erweiterungen von Rodungen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Rohstoffvorhaben stehen.

Was den im Anhang I Z 25 angeführten „Kulissenabbau mit Sturzschacht“ anstelle des derzeitigen „Trichterabbau mit Sturzschacht“ betrifft, so ist gegen die Eliminierung des Trichterabbaus nichts einzuwenden. Dass ein Kulissenabbau aber nur dann dem Begünstigungstatbestand unterliegt, wenn er auch einen Sturzschacht aufweist, erscheint eine überschießende Forderung. Ein Kulissenabbau zielt an sich bereits auf den optimalen Umwelt- und Nachbarschaftsschutz ab. Ein Kulissenabbau mit Sturzschacht ist darüber hinaus bei einigen Lagerstättentypen gar nicht realisierbar. Statt „Kulissenabbau mit Sturzschacht“ sollte es daher heißen: „Kulissenabbau“.

Zur vorgesehenen Verlagerung von Nassbaggerungen aus der Z 38 des Anhanges I zum UVP-Gesetz in die Z 25 und 26 leg.cit., die gleichzeitig zu einer Herabsetzung der Fläche, ab der eine UVP-Pflicht gegeben ist, von 25 ha auf 20 ha führt, ist zu

bemerken, dass es fraglich erscheint, ob eine derartige Reduzierung sachlich gerechtfertigt ist, zumal Nassbaggerungen nur unimediale Auswirkungen haben.

II) Schlussbemerkung

U. e. wurden 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.07.2004
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
A-1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (01) 71100 • Fax: +43 (01) 718 24 03
E-Mail: Post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257